

Schulung Jagdkommission

Rechtliche Grundlagen

Themenübersicht

1. Bildung von Jagdgebieten
2. Jagdkommission
3. Bestimmungen der Gemeindeordnung für Jagdkommission
4. Verpachtung von Gemeinschaftsjagden
5. Jagdeinschlüsse, Abrundungen und Ruhen der Jagd
6. Nutzung von Eigenjagden

1. Bildung von Jagdgebieten

- **Feststellung durch die Jagdbehörde**
- Antrag von Jagdgebietsinhaber

- Eigenjagdgebiet > 115 ha

- Gemeinschaftsjagdgebiet
- alle Grundflächen im Gemeindegebiet, die kein Eigenjagdgebiet sind

Navigation

- Grenzen
- Orientierung
- Boden
- Energie
- Freizeit und Kultur
- Gesellschaft und Soziales
- Gesundheitseinrichtungen
- Historische Orthofotos
- Höheninformation
- Land- und Forstwirtschaft, Jagd**
 - Landwirtschaft
 - Forstwirtschaft
 - Jagd**
 - Jagdgebiete
 - Wildregionen
 - Wildbehandlungszonen
 - Große Beutegreifer
- Leitungsnetz
- Luftbilddatenbank
- Nationalpark
- Natur - Naturschutzbuch
- Natur - Biotopkartierung
- Natur - Fauna

EPSG: 31258 R: 479532.36 H: 216451.52
M 1:33.700

- Historische Orthofotos
- Höheninformation
- Land- und Forstwirtschaft, Jagd**
 - Landwirtschaft
 - Forstwirtschaft
 - Jagd**
 - Jagdgebiete
 - Wildregionen
 - Wildbehandlungszonen
 - Große Beutegreifer
- Leitungsnetz
- Luftbilddatenbank

Schnellsuche...

Teilung von Gemeinschaftsjagdgebieten

Teilung (§ 16 Abs 1 JG)

- Antrag der Jagdkommission
- zum Ende der Jagdperiode oder des Pachtvertrages für die folgende oder laufende Jagdperiode
- für zweckmäßige Jagdausübung geeignet
- räumlich klar abtrennbar und min. 300 ha groß
- bei Exklaven: min. 115 ha

Vereinigung von Gemeinschaftsjagdgebieten

Vereinigung (§ 16 Abs 2)

- Antrag der Jagdkommission
- zum Ende der Jagdperiode oder der Pachtverträge
- Im Interesse des Jagdbetriebes und der Land- und Forstwirtschaft

2. Jagdkommission

- 6 - 12 Mitglieder
 - Mitglieder des Ortsausschusses und von der Gemeindevertretung entsendete Mitglieder
- Ersatzmitglieder
- Evtl. Mitglieder mit beratender Stimme
- **Wahl Vorsitzender und Stv. für 3 Jahre**
- Sitz in der Gemeinde
- unbesoldetes Ehrenamt
- Aufwandsersatz aus dem Pachtschilling
- Geschäftsführung durch Gemeindeamt

Jagdkommission

Aufgaben und Rechte

Vertretung der Grundeigentümer der im Gemeinschaftsjagdgebiet gelegenen Grundstücke

Besorgung aller zur Verwaltung und Nutzung der Gemeinschaftsjagd erforderlichen Geschäfte, soweit sie nicht dem Vorsitzenden übertragen sind

Beobachtung der Jagd

- Wildschadenssituation
- Abschussplanung
- Abschusserfüllung

Vorschlagsrecht an Behörden (zur Vermeidung von Wildschäden)

Einsichtsrecht in Unterlagen

Grundeigentümerversammlung vor Neuverpachtung

Jagdkommission

Beschlüsse der Jagdkommission

- Einladung schriftlich 1 Woche vor Sitzung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände
- Anwesenheit 1/2 der Mitglieder (Ersatzmitglieder)
- Beschlussfassung mit Stimmenmehrheit
- Sitzungen sind nicht öffentlich

Jagdkommission

Aufgaben des Vorsitzenden

- Vertretung nach außen
- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Einberufung der Jagdkommission
- Leitung der Sitzung
- Vollziehung und Kundmachung der Beschlüsse
- Kundmachungen der Jagdkommission sind von der Gemeinde zu verlautbaren
- Möglichkeit zur Beiziehung von Auskunftspersonen

Bestimmungen der Gemeindeordnung

Einberufung der Jagdkommission

- durch den Vorsitzenden
 - schriftlich (auch EDV, Telefax usw. möglich)
 - nachweislich, wenn ein Mitglied dies verlangt

Pflichten der Mitglieder

- Pflicht zur Anwesenheit bei Sitzungen
 - bei Verhinderung Pflicht zur Bekanntgabe unter Angabe des Grundes im Wege des Gemeindeamtes an Vorsitzenden
- Verschwiegenheitspflicht

Bestimmungen der Gemeindeordnung

Befangenheitsgründe

- in Sachen, an denen folgende Personen beteiligt sind:
- **Selbst, Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter** in auf- oder absteigender Linie, **ein Geschwisterkind**
- Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, Mündel oder Pflegebefohlene
- Bevollmächtigter einer Partei
- **bei sonstigen wichtigen Gründen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen**
- bei Beschlussunfähigkeit -> Ersatzmitglieder

Bestimmungen der Gemeindeordnung

Niederschrift/Protokoll

- Niederschrift über die Sitzung ist aufzunehmen
- wesentlicher Inhalt der Sitzung ist festzuhalten
- es ist ersichtlich zu machen, mit den Stimmen welcher Mitglieder ein Beschluss zustande gekommen ist
- Unterfertigung durch den Vorsitzenden und den Schriftführer
- Einsichtnahmemöglichkeit für die Mitglieder

4. Verpachtung von Gemeinschaftsjagden

Jagdpächter bei Gemeinschaftsjagd können sein

- physische Personen mit Jagdkarte
- juristische Personen bei Bestellung eines Jagdleiters
- Jagdgesellschaften unter der Voraussetzung der Bestellung eines Jagdleiters

Verpachtung von Gemeinschaftsjagden

Eigentümerversammlung vor jeder Verpachtung!

Zweck:

- Grundeigentümer können Wünsche im Zusammenhang mit Neuverpachtung äußern
- (Pachtschilling, Zahl der Jagdausübungsberechtigten, Vergabe, Wildschadenssituation ect.) äußern
- **Empfehlung: Spätestens Ende 2023**

Verpachtung von Gemeinschaftsjagden

Gemeinschaftsjagd ist zugunsten der von der Jagdkommission vertretenen Grundeigentümer grundsätzlich ungeteilt auf die Dauer der Jagdperiode zu verpachten

Vergabemöglichkeiten

- öffentliche Versteigerung
- freies Übereinkommen

Öffentliche Versteigerung

- durch Jagdbehörde
- Jagdkommission legt Jagdbedingungen fest (spätestens 4 Monate vor Beginn der nächsten Pachtperiode)
- Jagdbehörde prüft Pachtbedingungen
- Ausschreibung der Versteigerung
- Zuschlag an Höchstbieter
- Erstellung einer Niederschrift

Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens

1. Neuwahl Vorsitz Gemeindejagdkommission
2. Grundeigentümersversammlung
3. Verhandlung Pachtbedingungen
4. **Abschluss Pachtvertrag (Klausel) bzw. Vorvertrag**
5. **Beschluss der Verpachtung durch Jagdkommission**
6. Kundmachung des Beschlusses
7. 4. Wochen Widerspruchsfrist
8. **Beschluss über Zustimmung der Grundeigentümer**
-> Binnen 4 weiterer Wochen
9. Kundmachung Beschluss über Zustimmung der GE
10. Sofortige Anzeige des Beschlusses an die Jagdbehörde
-> min. 6 Monate vor Beginn Jagdperiode = 30.06.2024!

Empfehlung: Pachtvertragsabschluss Ende März 2024!

Kundmachung von Beschlüssen

- **ACHTUNG:** Wird der Beschluss nicht rechtzeitig gefasst, ist die Gemeinschaftsjagd zu versteigern!!
- Der Beschluss der Verpachtung ist sofort kundzumachen und hat zu enthalten:
 - Name und Anschrift des Pachtwerbers
 - Höhe des Pachtschillings
 - Bezeichnung der Gemeinschaftsjagd
 - Hinweis auf Widerspruchsrecht der Grundeigentümer binnen 4 Wochen ab Kundmachung

Widerspruchsmöglichkeit Grundeigentümer

Zustimmung gilt als erteilt, wenn:

nicht von mindestens der Hälfte der Grundeigentümer
oder von so vielen Grundeigentümern, dass diese zusammen
mindestens die Hälfte der Grundflächen besitzen

innen 4 Wochen ab Kundmachung Widerspruch beim
Gemeindeamt erhoben wird

Beschluss über Zustimmung der Grundeigentümer:

Binnen 4 Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist ist
festzustellen, ob die Zustimmung als erteilt gilt

Feststellung ist kundzumachen

Gesetzeswidrige Vergabe

Unwirksamkeitserklärung der Jagdbehörde

- **Binnen vier Wochen nach Kundmachung** des Beschlusses der Zustimmung der Grundeigentümer durch die Jagdkommission
- auf Antrag eines Grundeigentümers, der Widerspruch erhoben hat

Nach Rechtskraft eines solchen Bescheides:

- Jagdkommission hat **binnen 12 Wochen** einen mit Zustimmung der Grundeigentümer gefassten neuerlichen Beschluss anzuzeigen

Pachtschilling

- Verwendung des Pachtschillings
 - Abgeltung des Verwaltungsaufwandes (Kosten, die der Jagdkommission durch die Nutzung und Verwaltung des Gemeinschaftsjagdgebietes entstehen)
 - Aufteilung auf Grundeigentümer nach Flächenausmaß
 - Bagatellgrenze € 4,--

Pachtschilling

- Umsatzsteuer – 2 Sichtweisen:
 - Jagdkommission als Körperschaft öffentlichen Rechtes in Anlehnung an andere Bundesländer
 - 0% Ust.
 - Regelbesteuerung - Betrachtung pro Jagdpachtvertrag
 - Kleinunternehmerregelung – 0 % Ust.
 - Sonst 20 % Ust.

Unterverpachtung

Unterverpachtung und Weiterverpachtung

gänzliche Überlassung einer Gemeinschaftsjagd = verboten

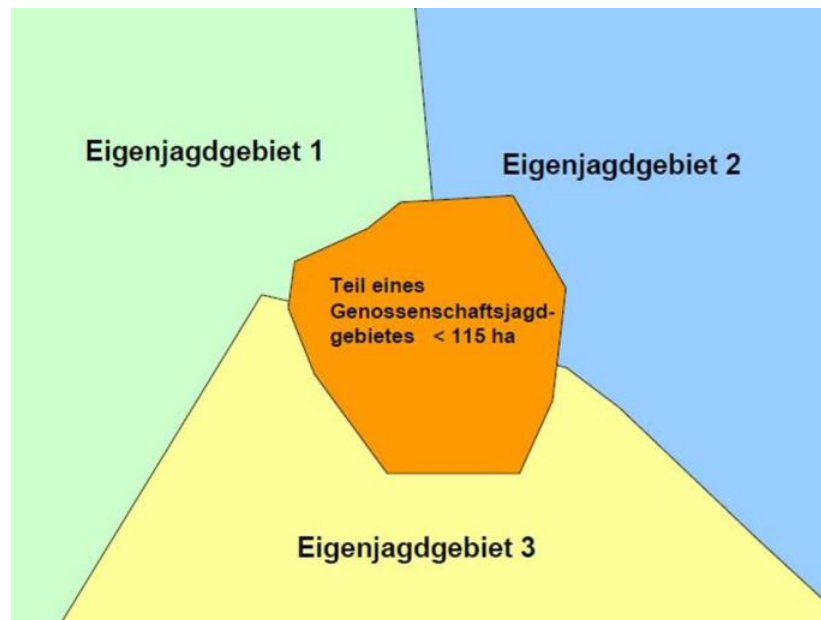
teilweise Überlassung einer Gemeinschaftsjagd = erlaubt

- Zustimmung der Jagdkommission
- Genehmigung der Jagdbehörde

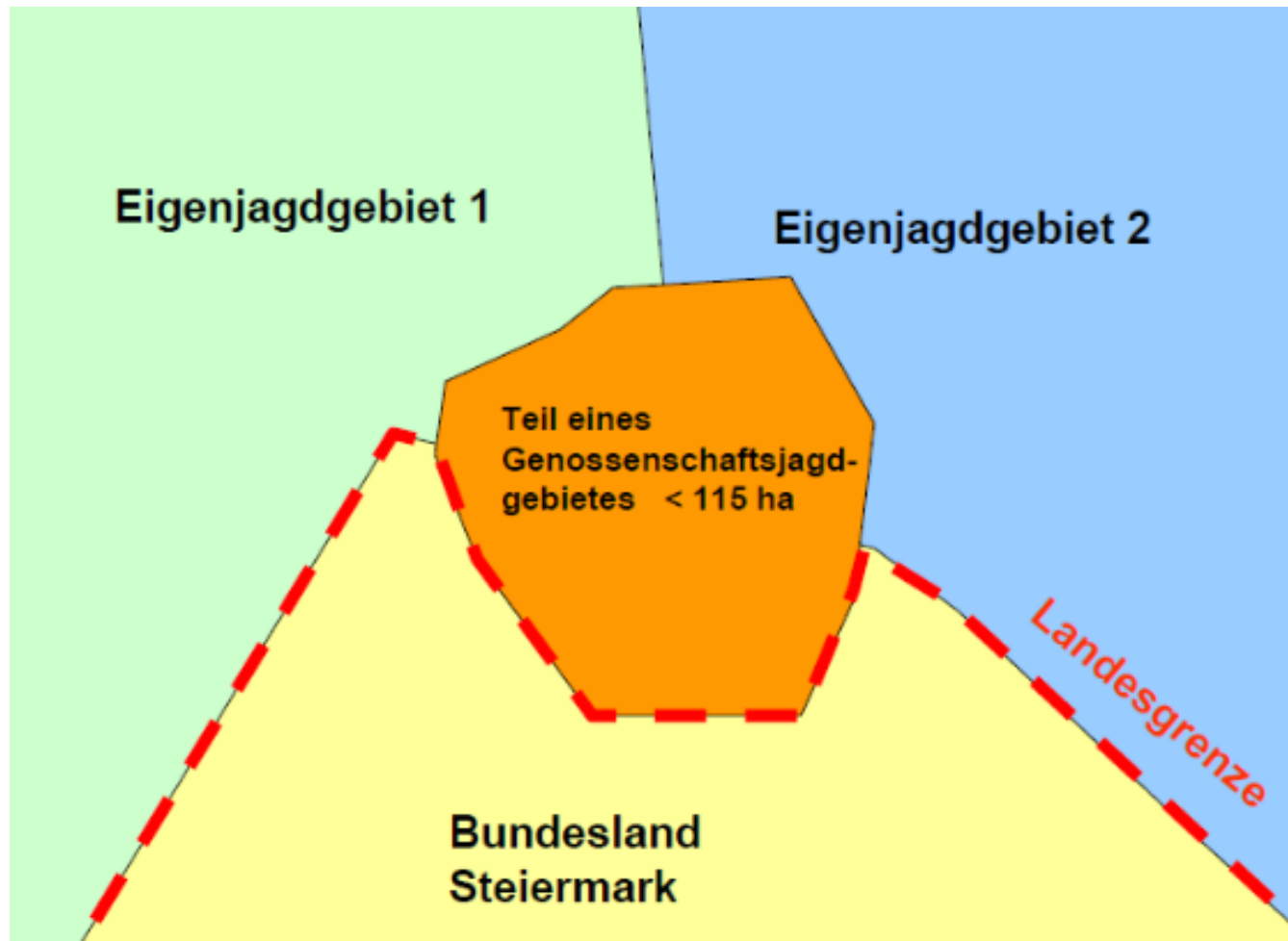
5. Jagdeinschluss

Teil Gemeinschaftsjagdgebiet < 115 ha

- von Eigenjagdgebieten umschlossen
- oder Eigenjagdgebieten und Gemeindegrenze umschlossen



Jagdeinschluss



Vorpachtrecht auf die Jagd auf einem Jagdeinschluss

Jagdinhaber, wenn Jagdeinschluss von einem Eigenjagdgebiet umgrenzt wird

Bei mehreren umgrenzenden Eigenjagdgebieten:

1. Eigenjagdgebietsinhaber, wenn er Miteigentümer (min. $\frac{1}{3}$) des Jagdeinschlusses ist und mehr als $\frac{1}{5}$ des Einschlusses angrenzt
2. Agrargemeinschaft, wenn ein Mitglied Miteigentümer (min. $\frac{1}{3}$) des Jagdeinschlusses ist und mehr als $\frac{1}{5}$ des Einschlusses angrenzt
3. Eigenjagdgebietsinhaber, wenn er Mitglied der Agrargemeinschaft ist, welche Eigentümer (min. $\frac{1}{3}$) des Jagdeinschlusses ist und mehr als $\frac{1}{5}$ des Einschlusses angrenzt

Vorpachtrecht auf die Jagd auf einem Jagdeinschluss

- Bei mehreren Vorpachtberechtigten
 1. Größerer Miteigentumsanteil am Jagdeinschluss
 2. Längere Grenze mit dem Jagdeinschluss
 3. Bei Verzicht kommt nächstgereihtes Jagdgebiet zum Zug
 4. Verzichten alle Angrenzenden fällt Einschluss an Gemeinschaftsjagdgebiet + Jägernotweg

Jagdbehörde hat Vorpachtrecht auf Antrag eines Vorpachtberechtigten oder der Jagdkommission sowie im Zuge der Jagdgebietsfeststellung festzustellen!

(Antrag min. 6 Monate vor Ende Jagdperiode)

Verpachtung von Jagdeinschlüssen

Abschluss Pachtvertrag durch Jagdkommission

- nach Anhörung zur Höhe des Pachtschillings
- Grundeigentümersversammlung

min. 3 Monate vor Ablauf der Jagdpachtperiode

- bei Änderung des Vorpachtrechtes binnen 2 Monaten

Pachtschilling muss min. gleichwertigen Eigenjagden oder Jagdeinschlüssen entsprechen

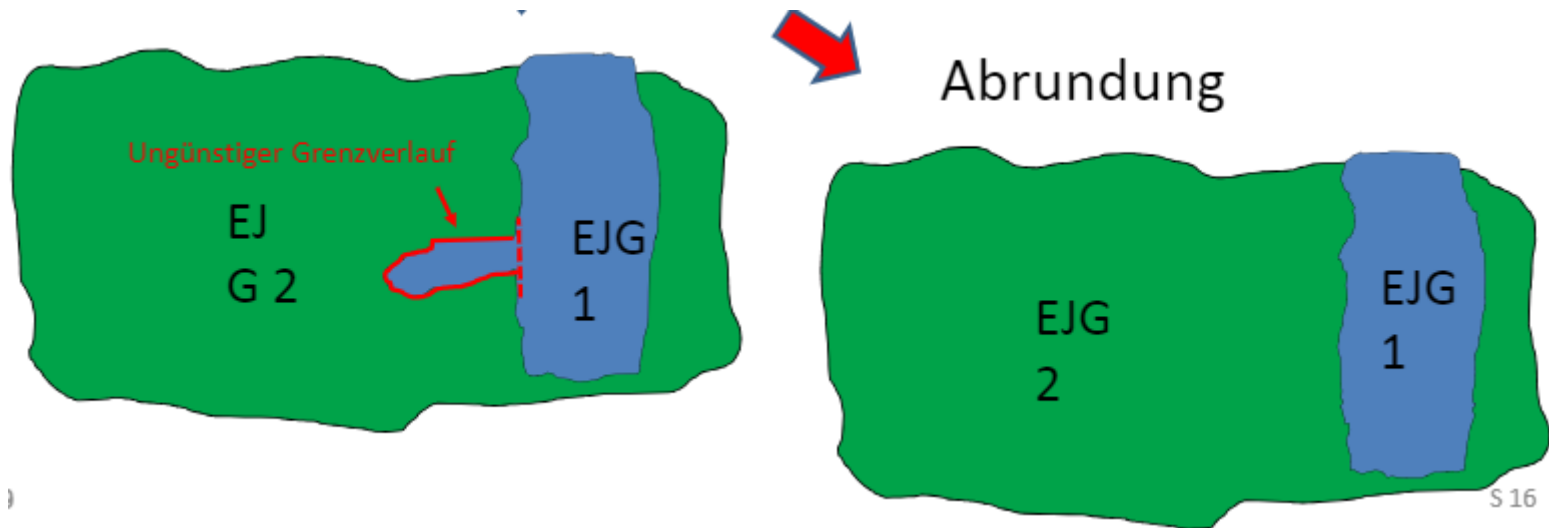
Dauer der Jagdperiode

Abrundung und Austausch von Jagdgebietsflächen

Freiwillige Abrundung

- Jagdgebietsinhaber oder Jagdinhaber
- Vereinbarung mit Jagdgebietsinhaber der betroffenen Jagdgebiete
- Anzeige an die Jagdbehörde
- Jagdbehörde kann innerhalb 2 Monaten Ungültigkeit erklären
- Dauer der Jagdperiode

Abrundung



Abrundung und Austausch von Jagdgebietsflächen

Abrundung von Amtswegen:

Wenn Grenzen benachbarter Jagdgebiete Jagdausübung beeinträchtigen

- auf Antrag eines Jagdgebietsinhabers oder eines Jagdinhabers
- Anhörung aller Beteiligten
- Austausch langer, schmaler oder in die Jagdgebiete aus- oder einspringender Flächenteile gegen möglichst gleichwertige Flächen abzurunden

Abrundung und Austausch von Jagdgebietsflächen

Auf den ausgetauschten Flächen:

- Eigentümer von Eigenjagdgebieten haben Stellung von Jagdpächtern
- bei Flächenüberschuss ist Pachtzins festzulegen
- Jagdgebiete dürfen nach Abrundung nicht unter 115 ha

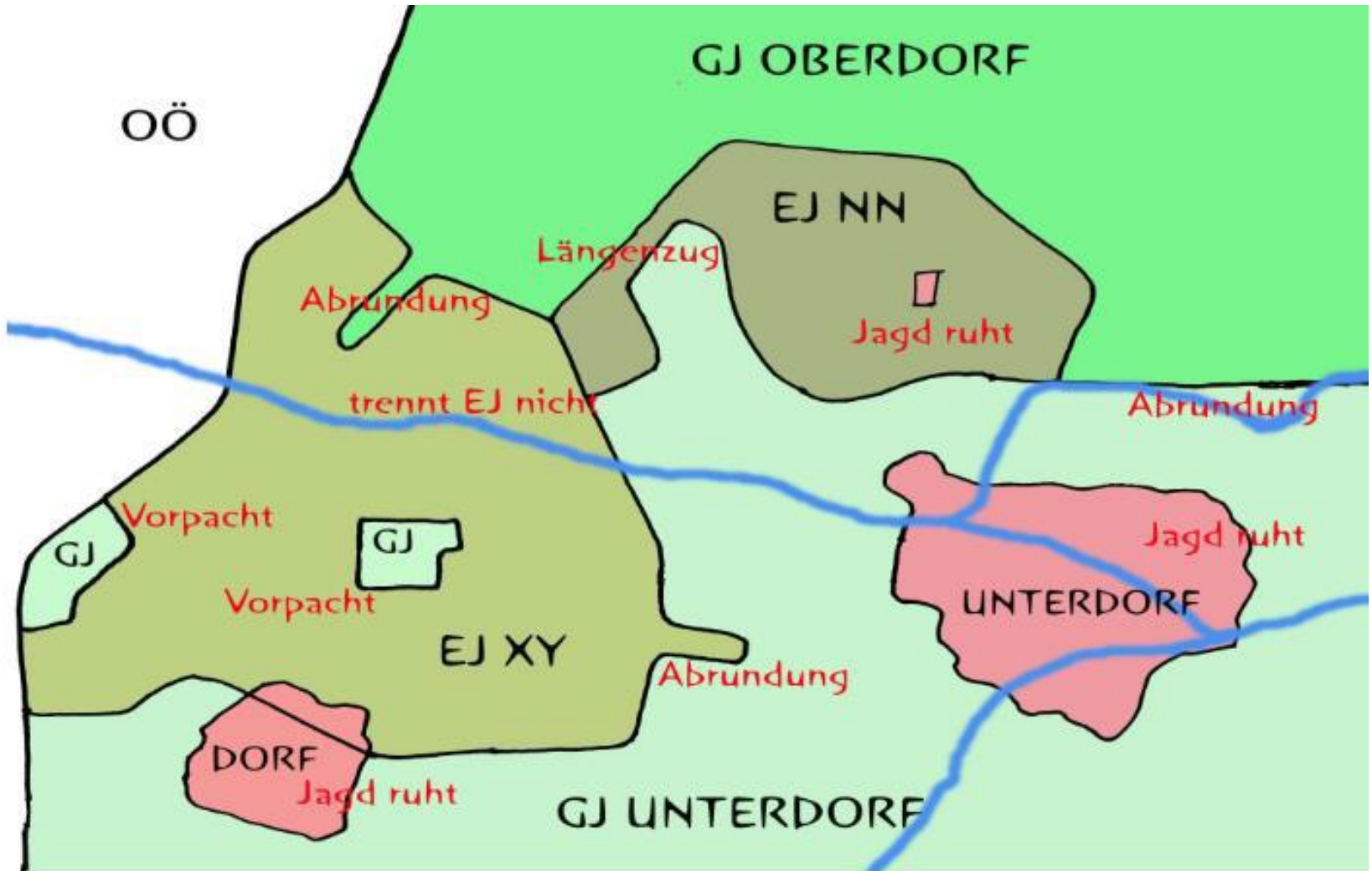
Ruhen der Jagd (§ 10 JG)

Friedhöfen,
öffentlichen Anlagen,
allgemein zugänglichen Parkanlagen,
öffentlichen Straßen und Wegen, Bahnkörpern udgl.
in der nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen
Häusern und Gehöften sowie Betriebsbauten

**Wild darf verfolgt und gefangen, nicht aber erlegt
werden!**

Keine gesetzliche Regelung zu Pachtschilling!

Meist wird Fläche von Pachtschilling ausgenommen.



6. Nutzung von Eigenjagden

- Eigennutzung
 - Nutzung der Eigenjagd durch Eigentümer
 - Jagdkarte
 - sonstige Pflicht zur Bestellung eines Jagdleiters
- Verpachtung
 - auf die volle oder restliche Jagdperiode
 - Teilverpachtung mit Bewilligung der Jagdbehörde
 - (nicht zulässig, wenn die Flächen derartiger Jagdgebietsteile unter 300 ha fallen)
 - Ust. 20 % - Ausnahme Kleinunternehmerregelung - dann 0%
- Verpachtung bei Agrargemeinschaften (Mitglieder können selbst als Jagdpächter auftreten)
- bei juristischen Personen kein Recht der Jagdausübung für Anteilseigner und Organe in dieser Eigenschaft

**Herzlichen Dank
für ihre
Aufmerksamkeit!**